

Gerichts

Zeitschrift
für
Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege
des In- und Auslandes,
verbunden mit politischer Rundschau in einem Fassilien.

Erscheint wöchentlich dreimal.
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens)
je 2-3 Bogen folto.

Verantwortlicher Redakteur:
W. Quanter in Berlin.



Die Gerechtigkeit ist die Waffe,

Abonnement: Im Deutschen Reich und in Österreich
vierjährlich . . . 2 Mark 50 Pf.
In Berlin ausschließlich vierjährlich . . . 2 Mark 0 Pf.
Vereinzelthandlung monatlich . . . 80 Pf.

Inserate:
die viergesparte Seite 10 Pf.,
die ganze Seite 210 Mark.

Verlag und Expedition:
Gustav Behrend (Hermann Höftner)
Berlin C. Rosstraße 30.

Sonnabend, den 10 September.

Kreisgericht I.

Fünfte Strafkammer.

Wer seine Schulden bezahlt, verbessert seine Güter, heißt es, und doch dachte der Kaufmann Spiel doch so wenig daran, seine Güter auf die sprichtwürdliche Weise zu mehren, daß er von seinen Gläubigern oft und erfolglos gemahnt werden mußte. Zu den letzteren gehörte auch der Kaufmann Alexander. Dieser beauftragte nun eines schönen Tages den Commis Jasse, sich noch einmal zu dem säumigen Schuldner zu begieben und ihm den Sündenketten, womit schlechte Zahler eine Rechnung zu bezeichnen pflegten, vorzulegen. Da jedoch sowohl der Prinzipal als auch der Commis sich auf das Erfolglose des Gangs gefaßt machten erhielt der letztere eine möglichst genaue Instruktion, in der ihm ausführlich angelehnt war, wie er sich zu verhalten habe.

Jasse begab sich nun auf den Weg und traf den Spiel doch auch in seiner Wohnung an. Wollte man den Empfang, der ihm bereitet wurde, einfach als unliebenswürdig bezeichnen, so wäre dies noch lange nicht genug gesagt; denn der Schuldner fing sofort mit dem Commis Streit an. Herr Jasse hatte, wie gesagt, Instruktionen; er ließ sich deshalb durch das Schelten des Spiel doch nicht schrecken, sondern polterte damit heraus, daß die Firma, welche ihn sende, nun endlich die Geduld verloren habe und klagen werde, wenn das Geld nicht baldigst freiwillig bezahlt würde.

Diese „Freiheit“ ging dem Schuldner denn doch zu weit; er suchte die Anmaßung des „Kaufmannsjungen“ in schlugender Art zurückzuweisen und bewaffnete sich zu diesem Zwecke mit einem Metermaß. Dem Commis war dies nicht angenehm; aber er mußte doch seinen Auftrag ordnungsmäßig erfüllen. Der Schuldner hatte jedoch mit dem Prätzigerfäßl des Metzgerjüngers durchaus kein Verständnis, sondern prügelte ihn gehörig durch und warf ihn dann zur Thür hinaus.

Der Kaufmann wunderte sich schier, daß er bei diesem Abenteuer nicht Hals und Bein gebrochen hätte. Alle Glieder schmerzten ihm gewaltig, und arg zugerichtet humpelte er auf die Straße. Da fiel ihm jedoch ein, daß er noch etwas vergessen habe. Sofort kehrte er in das Haus zurück, schleppte sich die Treppe empor und klingelte an der Thür des Schuldners. Dieser zögerte selbst und fragte den Commis nach seinem Begehr. Der Gestrafe meinte: „Ah, ich habe nur noch etwas vergessen, mein Herr läßt Ihnen sagen, Sie möchten ihm den Buckel lang rutschen, wenn Sie nicht bezahlen.“ Diese Bedeutung nahm Spiel doch so übel, daß er dem Commis noch eine Tracht Prügel verabfolgte und ihn dann wiederum hinauswarf. Da der zweimal Geprügelte seine Instruktion nun mehr bis ins kleinste befolgt hatte, entfernte er sich; die Prügel aber hatten ihm so wenig Vergnügen gemacht, daß er eiligst gegen den schlagfertigen Schuldner den Strafantrag stellte.

Spiel doch wurde der Körperverletzung angeklagt, und das Amtsgericht hielt ihn auch für schuldig; da aber die ganze Sachlage einen höchst tragikomischen Anstrich hatte, und der Gerichtshof auch der Erregung des vielgequalten Schuldners Rechnung tragen zu müssen glaubte, so wurde der Angeklagte nur zu 20 Pf. Geldstrafe verurteilt. Diese milde Auffassung billigte jedoch die Staatsanwaltschaft durchaus nicht, sondern sie legte Berufung ein.

Der Verleger hatte nämlich angegeben, daß er nach der Mißhandlung „kopflos“ geworden sei, während er sich sonst stets der besten Gesundheit zu erfreuen gehabt habe. Um die Richtigkeit dieser Angabe zu prüfen, war zum gestrigen Termin Herr Sanitätsrat Dr. Mittenzweig als Sachverständiger geladen. Der Sachverständige war der Meinung, daß der Verleger seine „Kopfrankheit“ jedenfalls nicht durch die Prügel erhalten habe. Der Gerichtshof war gleichwohl mit der Staatsanwaltschaft der Ansicht, daß das Urteil des Vorderrichters viel zu milde bemessen sei. Die Art und Weise,

einen Zahlung verlangenden Commis abzuspeisen, sei geradezu unerhört, und wenn man auch annehmen sollte, daß der Angeklagte durch das Verhalten des Commis gerecht genejen sei, so müsse die Strafe doch immerhin empfindlich aussallen. Das Urteil lautete auf 200 Pf. Geldstrafe.

Achte Strafkammer.

Ein ganz eigenartiger Prozeß, wie ihn wohl noch kein Strafgericht zu erleben gehabt haben dürfte, beschäftigte gestern das „Adelsmänner-Gericht“. Der Maler Johann Karl Ludwig von Schüß stand seit längerer Zeit mit dem Polizei-Präsidium in schriftlichem Verkehr, und alle seine Briefe unterzeichnete er natürlich mit seinem Namenszug. Im vorigen Jahre wurde ihm nun mitgeteilt, daß das Heroldamt die Verhältnisse Derer von Schüß geprüft und gefunden habe, der Maler sei nicht berechtigt, vor seinen Namen die Stube „von“ zu setzen, d. h. er sei keineswegs adelig und werde daher polizeilich aufgefördert, den Adelstitel in Zukunft nicht mehr zu führen.

Der Maler war natürlich nicht damit einverstanden, daß er plötzlich nicht mehr adelig, sondern ein schlicht bürgerlicher Schüß sein sollte; er ließ deshalb das polizeiliche Gebot unbefolgt und schrieb nach wie vor „von Schüß“, auch unter die Schreiben, welche er an das Polizeipräsidium richtete. Er wurde deshalb wegen unbefugter Führung des Adelsprädikats unter Anklage gestellt, und das Amtsgericht verurteilte ihn auch am 19. Juli v. J. zu einer Geldstrafe. Gegen dieses Urteil legte der Angeklagte Berufung ein, und die Strafkammer mußte auf Freisprechung erkennen, weil der zur Anklage stehende Fall bereits verjährt war.

Am 5. Juli v. J., also vierzehn Tage vor der Verurteilung, hatte der Maler wiederum ein „von Schüß“ unterzeichnetes Schreiben an das Polizei-Präsidium gerichtet. Er wurde deshalb abermals unter Anklage gestellt und von dem Amtsgericht zu zehn Mark Geldstrafe verurteilt. Auch gegen dieses Urteil legte der Angeklagte Berufung ein. Bemerkenswert ist, daß zwischen ihm und der Polizeibehörde der Kampf um das Wörtchen „von“ mit großer Erbitterung geführt wurde. Der bedauernswerte Maler wurde sogar in das Irrenhaus gesperrt, weil er absolut nicht zugeben wollte, daß er nicht adelig sei, und weil diese Beharrlichkeit und Zärtlichkeit gegen das Gutachten des Heroldamts nur eine freie Söde gehalten wurde. Den Bemühungen des Verteidigers, Herrn Rechtsanwalts Dr. Max Cohn, gelang es erst nach fünf Wochen, seinem Klienten die Freiheit zurückzugeben.

Auch gestern hatte der Gerichtshof wieder zu prüfen, ob der Maler berechtigt sei, den Adelstitel zu führen. Es konnte festgestellt werden, daß die Familie des Malers seit dem Jahre 1791 den Adelstitel völlig unbehindert geführt hat. Der Streit kann also erst durch Feststellungen aus jener Zeit geschlichtet werden. Nun gab es aber damals keine standesamtlichen Register wie heutigen Tages, und deshalb ist das Material nicht nur sehr mangelhaft, sondern auch unzulänglich. Es ist eigentlich nichts vorhanden als ein Geburtschein, durch welchen besagt ist, daß dem Fähnrich von Schüß von der Geheimrätin Schön ein Sohn geboren sei. Die Conduitenliste ergibt nun — dies ist natürlich auch kein Beweis — daß der Fähnrich von Schüß unverheiratet gewesen sei. Es wird jedoch wegen der sonderbaren Fassung des Geburtscheines angenommen, daß der Fähnrich von Schüß nicht verheiratet gewesen, der im Jahre 1791 geborene Sohn mithin nicht legitim sei.

Als illegitimes Kind hätte er aber nicht den Namen des Vaters, sondern den der Mutter führen müssen, wie dies das Landrecht ausdrücklich bestimme. Es sei deshalb unmöglich, daß der Adel des Vaters auf das Kind habe übergehen können. Der 1791 geborene Sohn aber ist der Großvater des jetzt angeklagten Malers.

Der Verteidiger führte eine große Menge von Gründen an, aus denen herzugehen müßte, daß der Angeklagte berechtigt sei, den Adelstitel zu führen, und daß er

deshalb nicht bestraft werden könne. Zunächst sei durchaus kein Beweis dafür, daß es sich um eine illegitime Geburt handle, vorhanden; denn davon stehe in dem Scheine nichts. Auch die Conduitenliste sei nicht maßgebend. Wolle man aber auch annehmen, daß tatsächlich der Fähnrich von Schüß nicht verheiratet gewesen sei, so könnte man doch unmöglich das Landrecht heranziehen, welches erst aus dem Jahre 1794 datiere, während es sich hier um einen Fall aus dem Jahre 1791 handle. Ferner müsse man die Rechtsfrage prüfen, ob der Angeklagte nicht durch die über hundertjährige Führung des Adelsprädikats das Recht auf die Stube „von“ erworben habe. Soweit sei das Urteil des Vorderrichters aus materiellen Gründen zu verwerten. Die Erstellung des Verfahrens müsse sich aber schon aus einem anderen Rechtsgrund ergeben. Nach der konstanten Rechtsprechung des Reichsgerichts sei die Führung des Adelstitels nur eine fortgelebte Handlung; es dürfe also wegen aller vor der ersten Verurteilung geschehenen Fälle keine neue Anklage erhoben werden. Sollte handeln es sich aber um einen Fall, der vor der ersten Anklage begangen sei, und deshalb müsse unter allen Umständen das Verfahren eingestellt werden.

Der Gerichtshof schloß sich dem letzteren Grunde an und konnte es sich deshalb ersparen, in eine materielle Prüfung der Sache einzutreten. Da das Verfahren somit eingestellt wurde, blieb der Fall immer noch unentschieden, und dieselbe Angelegenheit wird deshalb den Gerichten noch viel Kopfzerbrechen machen.

Handschrift und Schreibart der Richter.

Der Herr Justizminister Dr. v. Schelling hat sich mit Bestimmtheit dafür erklärt, daß es Verpflichtung der Justizbehörden sei, in ihren Erkenntnissen, Verfügungen und Erlassen klar, einfach und mit Vermehrung unnötiger Fremdwörter sich auszudrücken; es sei berechtigt, wenn die Presse in geeigneter Weise hierauf hinweist. Es soll wie bisher — vergl. z. B. Nr. 152 vom 28. Dezember 1889 „Die Fremdwörter in der Gerichtssprache und der Rechtswissenschaft“ — auch ferner unser Bemühen sein, für die Reinheit und Klarheit in der Gerichtssprache und rechtswissenschaftlichen Erörterungen hinzuwirken. Zu diesem Zweck sei diesmal dem bekannten Rechtslehrer, Staats- und Oberverwaltungsgerichtsrat Rudolf von Gneist das Wort gegeben. Er schreibt in einem Briefe:

„. . . Seit länger als fünfzig Jahren lege ich den jungen Söhnen, welche meine Vorlesungen hören, zwei Dinge ans Herz. Das eine ist eine leserliche Handschrift; denn es ist eine große Unhälflichkeit gegen unsere Mitmenschen, unleserlich zu schreiben; eine unleserliche Unterschrift ist sogar eine strafliche Rücksichtlosigkeit. Die andere Mahnung geht darauf, in Bescheiden und Urteilen ein gutes Deutsch zu schreiben. Unsere heutigen preußischen Gesetzbedarfe sind so sämtlich, daß die preußischen Juristen sich in Goethe jedem Deutschen ausdrücken könnten. Statt dessen hat gerade die preußische Praxis gar manches barbarische Wort festgelegt, beispielweise „Verklagter“ statt „Beklagter“, „Referat“ statt „Relation“ und dergleichen. In den Urteilsgründen häppeln sich lange Sätze mit so viel Zwischenübergängen ab, daß der Vorlesende den Atem verliert. Dieser bandwurmlaue Stil hängt auch zusammen mit der Gewohnheit der sogenannten Schachtelgründe, welche der Entscheidung mit dem Eingang: „In Ermägigung, daß“ die Motive in einem Atem vorangehen lassen. Das deutsche Reichsgericht könnte durch die Stillierung der abgedruckten Entscheidungen wohlthätig in dieser Richtung wirken, wie denn auch die früheren Herausgeber der Entscheidungen des preußischen Obertribunals eine Reihe von Jahren hindurch besonders bei einigen Senaten, sich redlich um eine klare Schreibweise in kurzen Sätzen bemüht haben. Sehr erfreulich sind ebenso die Bemühungen des Herrn Justizministers von Schelling in dieser